

C1 25 277

C2 25 192

ENTSCHEID VOM 9. JUNI 2026

Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung

Dr. Nadja Schwery, Einzelrichterin; Lynn Kalbermatter, Gerichtsschreiberin ad hoc

in Sachen

X _____, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte, vertreten durch
Rechtsanwältin Franziska Jöhr, Bern

gegen

Y _____, Berufungsbeklagter und Anschlussberufungskläger, vertreten durch
Rechtsanwältin Fabienne Borter, Visp

(Eheschutz / Prozesskostenvorschuss / unentgeltliche Rechtspflege)

Berufung gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron
vom 21. November 2025 [LWR Z2 25 39]

Sachverhalt und Verfahren

A. X _____ und Y _____ heirateten am xx.xx 2016 in A _____. Im Dezember 2021 haben die Ehegatten ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt. Aus der Ehe stammt das gemeinsame Kind B _____, geb. xx.xx1 2016 (S. 3 und 111). Der gemeinsame Haushalt wurde mit Einreichung des Eheschutzgesuchs von X _____ vom 5. Mai 2025 aufgelöst (S. 301). Y _____ verfügt über die A _____ und die C _____ Staatsangehörigkeit (S. 3 und 111). X _____ und B _____ verfügen demgegenüber lediglich über eine B-Aufenthaltsbewilligung, welche vorerst bis zum November 2026 gültig ist (S. 3). Im Rahmen des Eheschutzverfahrens vor dem Bezirksgericht Leuk und Westlich-Raron (nachfolgend: Bezirksgericht) wurde am 8. September 2025 ein schriftlicher Vergleich betreffend die Zeit des Zusammenlebens erzielt (S. 257 ff.).

B. Das Bezirksgericht fällte am 21. November 2025 folgenden Entscheid (S. 281 ff.):

1. Es wird festgestellt, dass der gemeinsame Haushalt spätestens per 5. Mai 2025 aufgehoben wurde.
2. Die eheliche Wohnung am D _____, in E _____, wird samt Inventar für die Dauer des Getrenntlebens X _____ zur alleinigen Benutzung zugewiesen.

Mobiliar und Hausrat verbleiben in der ehelichen Wohnung. Y _____ ist aber berechtigt, seine persönlichen Gegenstände mitzunehmen.

Y _____ hat die bisherige eheliche Wohnung am D _____, in E _____, innert 10 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheids, zu verlassen.

3. Die elterliche Sorge über B _____, geb. am xx.xx1 2016, wird den Kindseltern X _____ und Y _____ gemeinsam belassen.
4. Die Obhut für B _____, geb. am xx.xx1 2016, wird X _____ zugeteilt. Der Wohnsitz von B _____ ist bei der Kindsmutter.
5. Y _____ ist berechtigt, den Sohn B _____ ab sofort zwei Mal wöchentlich über Mittag von ca. 11:30 bis 13:00 Uhr sowie am Mittwochnachmittag sowie an jedem zweiten Wochenende von Freitagabend ab 17:00 Uhr bis Sonntag um 17:00 Uhr zu sich zu nehmen. Überdies stehen ihm zwei Ferienwochen im Sommer, eine Woche in den Herbst- oder Osterferien und eine Woche in den Weihnachtsferien zu.

Ein weitergehendes Besuchsrecht in gegenseitigem Einverständnis bleibt vorbehalten.

6. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Leuk Westlich-Raron wird gerichtlich angewiesen, einen Beistand zwecks Begleitung, Beratung und Regelung der Modalitäten des Besuchsrechts zu ernennen. Dieser hat ferner allfällige notwendige Anpassungen bezüglich des Betreuungs-/Besuchsrechts in Richtung einer alternierenden Obhut zu prüfen. Die Kosten des Beistands gehen im Umfang von 70% zu Lasten des Vaters und zu 30% zu Lasten der Mutter.
7. Auf den Antrag die während des ehelichen Zusammenlebens zu leistende Beiträge jedes Ehegatten wird nicht eingetreten.
8. Y _____ bezahlt X _____ für B _____ folgende jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats monatliche vorauszahlbare Unterhaltsbeiträge:

Rückwirkend ab dem 5. Mai 2025: Fr. 805.00
Ab dem 1. November 2026: Fr. 985.00
9. Auf den Antrag auf Bezahlung von ehelichen Unterhaltsbeiträgen wird nicht eingetreten.
10. Das Gesuch um Provisio ad litem wird gutgeheissen und Y _____ bezahlt X _____ den Betrag von Fr. 5'400.00.
11. Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 werden den Parteien je zur Hälfte (je Fr. 750.00) auferlegt.
12. Die Parteientschädigungen werden wettgeschlagen und jede Partei trägt ihre eigenen Anwaltskosten.

C. Gegen diesen Entscheid reichte X _____ (nachfolgend: Berufungsklägerin) am 24. Dezember 2025 Berufung beim Kantonsgericht Wallis mit nachfolgenden Rechtsbegehren ein (S. 307):

1. Die Ziffern 7, 8 und 9 des Entscheides vom 21.11.2025 seien aufzuheben.
2. Es sei die Höhe der Mietkosten der Klägerin für die Berechnungen um Fr. 100.00 zu erhöhen.
3. Der Beklagte sei zu verpflichten, rückwirkend ab dem 5.5.2025 einen monatlichen zum voraus zu bezahlenden Unterhaltsbeitrag für B _____ in der Höhe von Fr. 884.00 (Barunterhalt Fr. 304.00 + Ueberschussanteil Fr. 212.00 + Betreuungsunterhalt Fr. 368.00) zu bezahlen sowie ab dem 1.11.2026 einen monatlich zum voraus zu bezahlenden Unterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 1'045.00 (Barunterhalt Fr. 504.00 + Ueberschussanteil Fr. 172.00 + Betreuungsunterhalt Fr. 369.00) zu bezahlen.
4. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin einen monatlich zum Voraus zu bezahlender ehelicher Unterhaltsbeitrag rückwirkend ab dem 5.5.2025 bis zum November 2026 in der Höhe von Fr. 425.00 und ab November 2026 in der Höhe von Fr. 345.00 zu bezahlen.

Gesuch um Prozesskostenvorschuss, evtl. unentgeltliche Rechtspflege

5. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin einen Prozesskostenbeitrag für das Berufungsverfahren in der Höhe von Fr. 2'500.00 zzgl. Auslagen und MWSt, ohne Gerichtskostenanteil zu bezahlen.

6. Eventualiter: Es sei der Gesuchstellerin das Recht der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu gewähren.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolgen -

D. Am 30. Januar 2026 reichte Y _____ (nachfolgend: Berufungsbeklagter) die Berufungsantwort und die Anschlussberufung beim Kantonsgericht Wallis mit folgenden Rechtsbegehren ein (S. 330 f.):

1. Die Berufung ist vollumfänglich abzuweisen.
2. Die Anschlussberufung wird gutgeheissen und der Entscheid der Vorinstanz ist in Ziffer 4, 5, 8, 10, 11 und 12 aufzuheben.
3. Ziffer 5 des Entscheids des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom 21. November 2025 sei aufzuheben und das gemeinsame Kind B _____, geb. xx.xx1.2016, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien der alternierenden Obhut der Eltern zu unterstellen.
4. Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung der Obhutsfrage an die Vorinstanz zurückzuweisen.
5. In Abänderung von Ziffer 8 des angefochtenen Entscheids sei der Kindesunterhalt infolge der alternierenden Obhut vollständig neu zu berechnen und es sei festzustellen, dass kein Kindesunterhalt geschuldet ist.
6. Es sei festzustellen, dass die vom Berufungsbeklagten für die Zeit ab Mai 2025 bereits geleisteten Unterhalts- und Naturalunterhaltsleistungen vollumfänglich anzurechnen sind und dass der Berufungsbeklagte damit im Zeitraum Juli bis Dezember 2025 Unterhaltsleistungen im Umfang von Fr. 4'830.00 zu viel erbracht hat.
7. Der Betrag von Fr. 4'830.00 sei mit künftigen Unterhaltsbeiträgen zu verrechnen.
8. Eventualiter sei die Berufungsklägerin zu verpflichten, dem Berufungsbeklagten den Betrag von Fr. 4'830.00 zurückzuerstatten.
9. Subeventualiter sei festzustellen, in welcher Weise und innert welcher Frist der finanzielle Ausgleich zu erfolgen hat.
10. Das Gesuch der Berufungsklägerin um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses für das vorinstanzliche Verfahren sei abzuweisen.
11. Das Gesuch der Berufungsklägerin um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses für das Berufungsverfahren sei abzuweisen.
12. Eventualiter sei auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren abzuweisen.
13. Die Gerichtskosten des Verfahrens vor der Vorinstanz in der Höhe von Fr. 1'500.00 werden vollumfänglich der Berufungsklägerin auferlegt.

14. Die Berufungsklägerin bezahlt dem Berufungsbeklagten für das vorinstanzliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung.
15. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien der Berufungsklägerin aufzuerlegen; sie sei zu verpflichten, dem Berufungsbeklagten eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen.

E. Am 5. März 2026 reichte die Berufungsklägerin eine Stellungnahme ein, beantragte die vollumfängliche Abweisung der Anschlussberufung und hielt an den gestellten Rechtsbegehren fest (S. 341 ff.).

F. Der Berufungsbeklagte deponierte daraufhin am 20. März 2026 eine weitere Vernehmlassung und hielt an seinen Rechtsbegehren fest (S. 362 ff.).

G. Der Berufungsbeklagte hinterlegte am 27. März 2026 die Steuerveranlagung für das Jahr 2024 (S. 374 ff.).

Erwägungen

1.

1.1 Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen und Beschwerden, die im neuen Titel des zweiten Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehen sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGZPO]). Mit Berufung anfechtbar sind erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO) sowie erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). Zu den erstinstanzlichen Entscheiden über vorsorgliche Massnahmen zählen Eheschutzmassnahmen und entsprechende Abänderungsgründe (BGE 133 III 393 E. 5; Bundesgerichtsurteil 5A_621/2010 vom 8. März 2010 E. 1.3). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens 10 000 Franken beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Bei wiederkehrenden Leistungen gilt es, den zwanzigfachen Betrag der Jahresleistung zu veranschlagen (Art. 92 Abs. 2 ZPO). Stehen sowohl vermögensrechtliche als auch nicht vermögensrechtliche Fragen im Streit, ist die Berufung ohne Streitwerterfordernis zulässig (Bundesgerichtsurteil 5A_625/2023 vom 7. August 2024 E. 1).

1.2 In Angelegenheiten, die dem Kantonsgericht obliegen, ist eine einzelne Kantonsrichterin zuständig, über die Berufung zu entscheiden, wenn das summarische Verfahren

erstinstanzlich anwendbar war (Art. 5 Abs. 2 lit. c EGZPO). Da die die Eheschutzmassnahmen erstinstanzlich im summarischen Verfahren behandelt wurden (Art. 248 lit. d ZPO und Art. 271 lit. a ZPO), fällt das vorliegende Verfahren in die Zuständigkeit einer Einzelrichterin.

1.3 Bei familienrechtlichen Streitigkeiten nach Art. 271, 276, 302 und 305 ZPO beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung und der Berufungsantwort je 30 Tage (Art. 314 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die Anschlussberufung ist zulässig (Art. 314 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Im summarischen Verfahren gelten die Bestimmungen über den Fristenstillstand nach Art. 145 Abs. 1 ZPO nicht (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

Der Entscheid des Bezirksgerichtes vom 21. November 2025 ging den Parteien jeweils am 24. November 2025 ein (S. 303 – 305). Die Frist begann demnach am 25. November 2025 und endete am 24. Dezember 2025. Die Berufungsklägerin reichte die Berufung am 24. Dezember 2025 ein (S. 306 und 312), womit die Frist eingehalten wurde.

Am 30. Dezember 2025 wurde ein Exemplar der Berufung dem Berufungsbeklagten zugestellt mit der Aufforderung, eine allfällige Berufungsantwort innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen zu hinterlegen. Die Verfügung wurde dem Berufungsbeklagten am 31. Dezember 2025 zugestellt (S. 313 und 317), wodurch die Frist am 1. Januar 2026 zu laufen begann und am 30. Januar 2026 endete. Der Berufungsbeklagte hinterlegte die Berufungsantwort und Anschlussberufung am 30. Januar 2026 bei der Schweizerischen Post (S. 316 und 338), womit die Frist eingehalten wurde.

1.4 Mit Berufung nach Art. 308 ff. ZPO können gemäss Art. 310 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (lit. b). Das Kantonsgericht verfügt demnach über freie Überprüfungskognition (Art. 310, 318 und 157 ZPO) und kann das erstinstanzliche Urteil sowohl auf rechtliche wie tatsächliche Mängel hin prüfen (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Dies bedeutet aber nicht, dass die Berufungsinstanz gehalten ist, von sich aus wie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn

die Parteien diese in oberer Instanz nicht mehr vortragen (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Sie hat sich - abgesehen von offensichtlichen Mängeln - grundsätzlich auf die Beurteilung der in der schriftlichen Begründung (Art. 311 Abs. 1 und Art. 312 Abs. 1 ZPO) gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Die Begründung der Parteien muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können (Art. 311 Abs. 1 ZPO in fine). Dies setzt voraus, dass die Berufungsklägerin im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfecht, und die Aktenstücke nennt, auf denen ihre Kritik beruht (BGE 141 III 569 E. 2.3.3; Bundesgerichtsurteil 4A_520/2024 vom 13. Januar 2025 E. 3.1). Sie kann sich nicht darauf beschränken, ihre in erster Instanz vorgebrachten Tatsachenbehauptungen oder rechtlichen Argumente zu wiederholen, sondern muss anhand der erstinstanzlich festgestellten Tatsachen oder der daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse aufzeigen, inwiefern sich die Überlegungen des erstinstanzlichen Gerichts nicht aufrecht erhalten lassen (Bundesgerichtsurteil 4A_520/2024 vom 13. Januar 2025 E. 3.1). Auf eine Berufung, mit der nicht alle selbständigen Begründungen des angefochtenen Entscheids gerügt werden, ist von vornherein nicht einzutreten (Bundesgerichtsurteile 4A_187/2021 vom 22. September 2021 E. 3.4.1; 4A_614/2018 vom 8. Oktober 2019 E. 3.2; 4A_525/2014 vom 5. Mai 2015 E. 2 f.).

1.5 Im Summarverfahren genügt blosses Glaubhaftmachen (BGE 138 III 97 E. 3.4.2; Bundesgerichtsurteil 5A_607/2022 vom 26. Januar 2023 E. 2.3.2). Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts schon dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGE 140 III 610 E. 4.1). Demnach darf das Gericht weder blosse Behauptungen genügen lassen noch einen stichhaltigen Beweis verlangen (BGE 130 III 321 E. 3.3, 120 II 393 E. 4c).

1.6 In Kinderbelangen gilt die Oficialmaxime (Art. 296 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 58 Abs. 2 ZPO), wonach das Gericht nicht an die Parteianträge gebunden ist und frei entscheiden kann. Auch für die Berufungsinstanz gilt der sogenannte uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht die Pflicht hat, von sich aus alle tatsächlichen Elemente in Betracht zu ziehen, die entscheiderelevant sind, und diese unabhängig von den Anträgen der Parteien zu erheben (BGE 150 III 385 E. 5.1). Das Gericht erforscht demnach den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 296 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 55 Abs. 2 ZPO). Die Pflicht der Behörde, den Sachverhalt zu erforschen, entbindet die Beteiligten freilich nicht davon, durch Hinweise zum Sachverhalt oder Bezeichnung von Beweisen am Verfahren mitzuwirken (Bundesgerichtsurteil 5A_1037/2019 vom 22. April 2020

E. 2.5). Im Geltungsbereich der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime können neue Tatsachen und Beweise im Rechtsmittelverfahren nochmals vorgebracht werden, und zwar selbst dann, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1; Bundesgerichtsurteile 5A_1037/2019 vom 22. April 2020 E. 2.5; 5A_770/2018 vom 6. März 2019 E. 3.2).

1.7

1.7.1 Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Übrigen gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO nur noch berücksichtigt, wenn sie (lit. a) ohne Verzug vorgebracht werden und (lit. b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor der ersten Instanz vorgebracht werden konnten. Praxisgemäss ist zwischen echten und unechten neuen Vorbringen (sog. Noven) zu unterscheiden. Echte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die (erst) nach dem Ende der Hauptverhandlung des erstinstanzlichen Verfahrens entstanden sind. Sie sind im Berufungsverfahren grundsätzlich immer zulässig, wenn sie ohne Verzug nach ihrer Entdeckung vorgebracht werden. Unechte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die bereits bei Ende der erstinstanzlichen Hauptverhandlung entstanden waren. Ihre Zulassung wird im Berufungsverfahren weitergehend insofern eingeschränkt, als sie ausgeschlossen sind, wenn sie bei Beachtung zumutbarer Sorgfalt bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können (BGE 143 III 42 E. 4.1; Bundesgerichtsurteil Urteil 4A_662/2012 vom 7. Februar 2013 E. 3.3). Im Falle unechter Noven hat der Berufungskläger namentlich die Gründe detailliert darzulegen, weshalb er die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz hat vorbringen können (BGE 143 III 42 E. 4.1). Die erstmalige Ausübung von Gestaltungsrechten im Berufungsverfahren, wie die Verrechnung, ist wiederum an die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO geknüpft, wobei diese in der Praxis nur sehr selten erfüllt sind. Ohne gleichzeitiges Vorbringen neuer Tatsachen (oder neuer Bestreitungen von Tatsachenbehauptungen oder von Beweismitteln) im Berufungsverfahren hängt dabei die Begründetheit von neuen Einreden oder die Rechtswirksamkeit der Ausübung eines Gestaltungsrechts vom bisherigen Prozessstoff (und damit vom bisherigen Behauptungsfundament) ab (HILBERT/REETZ, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 31 zu Art. 317 ZPO). Die Partei, welche das Novenrecht ausüben will, trägt die entsprechende Substantiierungslast und auch die Beweislast für das unverzügliche Einbringen der Noven und die Anwendung zumutbarer Sorgfalt d.h. von Schuldlosigkeit vor erster Instanz (HILBERT/REETZ, a.a.O., N. 34 zu Art. 317 ZPO). Es braucht den Vollbeweis, namentlich genügt die Glaubhaftmachung nicht (HILBERT/REETZ, a.a.O., N. 34 zu Art. 317 ZPO).

In Kinderbelangen wird der Sachverhalt wie dargelegt (E. 1.6 hiervor) von Amtes wegen erforscht (Art. 296 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 55 Abs. 2 ZPO). Hat die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, so berücksichtigt sie neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung (Art. 317 Abs. 1^{bis} ZPO).

1.7.2 Der Berufungsbeklagte hinterlegte mit seiner Stellungnahme und Anschlussberufung am 30. Januar 2026 Kontoauszüge betreffend den Zeitraum vom 22. April 2025 bis einschliesslich dem 18. Dezember 2025 (S. 333 – 337). Er will damit die Anrechnung allfälliger rückwirkend zu zahlender Unterhaltsleistungen geltend machen. Das Gericht hat vorliegend auch über rückwirkende Unterhaltsbeiträge zu befinden, welche Kinderbelange betreffen. Deshalb werden die Kontoauszüge zu den Akten genommen.

Zudem reichte der Berufungsbeklagte am 20. März 2026 einen aktuellen Kontoauszug (S. 371) und am 27. März 2026 die Steuerveranlagung für das Jahr 2024 (S. 375 ff.) ein. Diese Dokumente dienen dazu die finanzielle Situation der Parteien darzulegen, welche für die Berechnung der Lebenskosten bzw. eines allfälligen Überschusses/Mankos notwendig erscheint. Daher sind sie zu den Akten zu nehmen.

1.7.3 Die Berufungsklägerin hinterlegte mit ihrer Stellungnahme zur Berufungsantwort und Anschlussberufung vom 5. März 2025 mehrere Belege.

Der Mietvertrag vom 16. Februar 2026 (S. 250 ff.) ist für die Berechnung des Unterhalts notwendig und betrifft demnach Kinderbelange, weshalb er zu den Akten zu nehmen ist.

Die E-Mail vom 26. Dezember 2025, das Kündigungsschreiben der Gemeinde vom 13. Februar 2026 und die eingereichten Mailkorrespondenzen (S. 348 ff.) dienen der Beurteilung der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit und betreffen demnach Kinderbelange, weshalb sie zu den Akten genommen werden.

Die E-Mail an den Gemeindepräsidenten vom 11. Januar 2026 wie auch das Schreiben betreffend Information zur Wohnsituation vom 1. März 2026 belegen, dass die Berufungsklägerin alleine für die Miete der Wohnung aufkam und immer noch aufkommt. Dies ist zentral für die Berechnung des Kindesunterhalts. Aus diesem Grund sind die genannten Dokumente zu den Akten zu nehmen.

1.8 Mit der vorliegenden Berufung wurden die Ziffern 7, 8 und 9 sowie mit der Anschlussberufung die Ziffern 4, 5, 8, 10, 11 und 12 angefochten, während die Ziffern 1, 2, 3 und 6 nicht angefochten wurden und in Rechtskraft erwachsen sind (S. 307, 330 f., 342 und 368 f.).

2.

2.1 Das Bezirksgericht hat den Sohn unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen, jedoch die Obhut der Kindsmutter zugewiesen. Der Berufungsbeklagte rügt die Zuteilung der alleinigen Obhut an die Kindsmutter und verlangt in seinen Rechtsbegehren die alternierende Obhut (S. 330).

2.2 Gemäss Art. 133 ZGB regelt das Gericht insbesondere die elterliche Sorge, die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile und den Unterhaltsbeitrag. Alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände sind dabei zu berücksichtigen. Das Gericht muss bei Verlangen eines Elternteils prüfen, ob das Betreuungsmodell der alternierenden Obhut möglich und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist (Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB). Das Kindeswohl gilt als oberste Maxime des Kindesrechts (BGE 131 III 209 E. 5).

Eine alternierende Obhut kommt nur dann in Frage, wenn beide Eltern erziehungsfähig sind (BGE 142 III 612 E. 4.3). Erziehungsfähigkeit bedeutet «die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, die Kinder persönlich zu betreuen und zu pflegen, auf deren Bedürfnis nach harmonischer Entfaltung in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht einzugehen und die hierfür notwendige Stabilität zu bieten» (Bundesgerichtsurteil 5A_105/2016 vom 17. Juni 2016 E. 2.2). Ein zentraler Aspekt ist hierbei die Verlässlichkeit und Kontinuität in der Erziehungshandlung, eine gewisse Konsequenz und Berechenbarkeit sowie das Setzen von Grenzen und das Einfordern ihrer Einhaltung (Bundesgerichtsurteil 5A_361/2010 vom 10. September 2010 E. 4.4.4). Weiter erfordert die alternierende Obhut organisatorische Massnahmen und gegenseitige Informationen. Insofern setzt die praktische Umsetzung einer alternierenden Betreuung voraus, dass die Eltern fähig und bereit sind, in den Kinderbelangen miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren. Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer alternierenden Betreuungsregelung widersetzt, kann indessen nicht ohne Weiteres auf eine fehlende Kooperationsfähigkeit der Eltern geschlossen werden, die einer alternierenden Obhut im Wege steht (BGE 142 III 612 E. 4.3). Unter diesem Aspekt ist von einer alternierenden Obhut nur abzusehen, wenn das Verhältnis unter den Eltern hinsichtlich anderer Kinderbelange von einer Feindseligkeit gezeichnet ist, die annehmen lässt, eine alternierende Obhut würde das Kind dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen, die seinen Interessen offensichtlich zuwider läuft (Bundesgerichtsurteil 5A_629/2019 vom 13. November 2020 E. 4.2). Weitere Anknüpfungspunkte sind die geographische Situation sowie das Kriterium der Stabilität bzw. der Kontinuität bisheriger Betreuungsregelungen (BGE 142 III 612 E. 4.3). Die Gewichtung der einzelnen Kriterien richtet sich nach dem

Einzelfall. Je älter das Kind ist, desto grössere Bedeutung erlangt das Kriterium des sozialen Umfelds.

Bei der alternierenden Obhut betreuen beide Elternteile das Kind während mehr oder weniger gleich viel Zeit, wobei das Gesetz aber nicht definiert, ab wann von einer alternierenden Obhut auszugehen ist. Eine genau hälftige Aufteilung der Betreuung ist nicht notwendig. In der bundesgerichtlichen Praxis wird alternierende Obhut erst ab einem Betreuungsanteil von über 30 % in Betracht gezogen. Eine solche liegt erst vor, wenn beide Elternteile mehr als 10 Betreuungstage pro Monat oder mehr als zwei Betreuungstage pro Woche übernehmen. Bei einem Betreuungsanteil von über 35 % ist grundsätzlich die alternierende Obhut anzuordnen (vgl. MAIER, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, Zürich/St. Gallen, 2023, N. 570 ff., mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

2.3 Die Vorinstanz geht davon aus, dass die Erziehungsfähigkeit beider Parteien vorliegt, insbesondere da diese nicht bestritten werde. Ausschlaggebend für die Zuteilung der Obhut an die Kindsmutter war die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Parteien, welcher aufgrund der Schulpflicht des gemeinsamen Sohnes eine erhöhte Gewichtung zukomme. Die Kindsmutter gab zu Protokoll, dass die Kommunikation zwischen ihr und dem Kindsvater sehr schlecht laufe. Der Kindsvater hielt fest, dass er jederzeit erreichbar und für den gemeinsamen Sohn da sei, er sehe alles ein bisschen lockerer. Die Vorinstanz erachtet die Zuteilung der alleinigen Obhut an einen Elternteil in Anbetracht des Kindeswohl als notwendig. Insbesondere sei die Betreuung bis anhin bereits überwiegend durch die Kindsmutter erfolgt. Dem Kindsvater wurde ein angemessenes Besuchsrecht zugesprochen. Aufgrund der diffusen Wünsche des Kindsvaters und der schlechten Kommunikation zwischen den Parteien setzte die Vorinstanz einen Beistand (Art. 308 ZGB) zwecks Begleitung, Beratung und Regelung der Modalitäten des gerichtlich angeordneten Besuchsrechts ein. Dieser solle zudem allfällige notwendige Anpassungen bezüglich des Betreuungs-/Besuchsrechts in Richtung einer alternierenden Obhut prüfen (angefochtener Entscheid E. 5.3 S. 289 ff.).

2.4 Der Berufungsbeklagte brachte in seiner Berufungsantwort und Anschlussberufung vom 30. Januar 2026 vor, dass der Schluss der Vorinstanz auf drei Argumentationslinien beruhe (angebliche widersprüchliche Aussagen des Berufungsbeklagten zur Betreuung; eine als schlecht bezeichnete Kommunikation zwischen den Eltern; die bisher überwiegende Betreuung durch die Kindsmutter), welche einer näheren Prüfung nicht standhalten würden. In Bezug auf die angeblich widersprüchliche Haltung des Berufungsbeklagten habe die Vorinstanz verkannt, dass sich die Äusserung der E-Mail vom 16. April 2025

auf eine Phase bezogen habe, in welcher die Parteien noch zusammengelebt hätten und der rechtliche Rahmen der Trennung noch ungeklärt gewesen sei. Dass der Berufungsbeklagte später die alternierende Obhut beantrage, sei eine konsequente entsprechende Weiterentwicklung seiner Position im Lichte der tatsächlichen Trennungssituation. Des Weiteren machte der Berufungsbeklagte geltend, dass eine perfekte Kommunikation nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Voraussetzung für die Anordnung der alternierenden Obhut sei. Es sei die konkrete Feststellung notwendig, dass die Eltern nicht in der Lage seien, organisatorische Absprachen im Interesse des Kindes zu treffen. Solche konkreten Feststellungen fehlten. Die Einsetzung eines Beistands erachtete der Berufungsbeklagte als widersprüchlich. Zudem gehe die Vorinstanz mit der Annahme fehl, dass die Berufungsklägerin bisher die Hauptbetreuung übernommen habe. Er selbst sei pensioniert und habe regelmässig und in erheblichem Umfang die Betreuung übernommen. Die Abweisung der alternierenden Obhut beruhe auf einer unvollständigen und teilweise widersprüchlichen Würdigung der relevanten Kriterien. Die Voraussetzungen für die Anordnung der alternierenden Obhut seien erfüllt (S. 319 ff.).

2.5 Die Berufungsklägerin hielt fest, dass der Entscheid der Vorinstanz in diesem Punkt zu bestätigen sei. Die im Urteil festgehaltene Obhutsregelung sei mangels aufschiebender Wirkung bis anhin gelebt worden, weshalb eine erneute Änderung nicht im Interesse des Kindes zu sein scheine. Die Berufungsklägerin brachte vor, dass sich der Berufungsbeklagte mit der Obhutsregelung abgefunden hätte, zumal er es nicht für nötig gehalten habe, eine Berufung gegen den Entscheid der Vorinstanz einzureichen. Zudem sei eine einfache Kommunikation zwischen den Parteien aktuell kaum möglich. Bei der Betreuung durch den Berufungsbeklagten sei es immer wieder zu Vorfällen gekommen, welche nicht im Interesse des Kindeswohls seien. Auch der labile Gesundheitszustand des Berufungsbeklagten sei zu berücksichtigen, da es schon öfters zu Zwischenfällen gekommen sei (S. 344 f.).

2.6

2.6.1 Die Vorinstanz erwog, dass die beiden Parteien erziehungsfähig sind, was von keiner der Parteien beanstandet wurde. Aus der festgestellten Kommunikationsschwierigkeit allein ist keine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit abzuleiten. Die Vorinstanz unterliess es jedoch, eine allfällige Einschränkung der Erziehungsfähigkeit aufgrund der physischen Erkrankung des Berufungsbeklagten zu prüfen. Der Berufungsbeklagte gab in seinen Rechtsschriften selbst an, dass er zurzeit in seiner gesundheitlichen Verfassung stark beeinträchtigt sei (S. 112). Er leidet an einer schwerwiegenden Herzinsuffizienz mit Rhythmusstörungen, was einer intensiven medizinischen Betreuung bedarf. Eine

dauerhafte medizinische Behandlung mit Blutverdünnern ist erforderlich, was zusätzliche körperliche Schonung erfordert (TB 2 f. S. 114). An der Befragung anlässlich der Sitzung vom 8. September 2025 gab der Berufungsbeklagte zu Protokoll, dass ein Umzug von seiner Leistungsfähigkeit her möglich wäre, aber er nicht möchte (F/A 25 S. 264). Auf seinen angeblich labilen Gesundheitszustand wurde im Rahmen der Sitzung vom 8. September 2025 nicht eingegangen. Es obliegt dem Beistand zu prüfen, ob wegen der Krankheit des Berufungsbeklagten eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit vorliegt. Weitere Anhaltspunkte, dass das Kindeswohl vernachlässigt werde, sind keine ersichtlich. Insbesondere liegen keine Hinweise auf eine Suchterkrankung vor, welche die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen würde.

2.6.2 Für das Kriterium der Kontinuität und Stabilität sind die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls massgebend. Haben die Eltern bereits während des Getrenntlebens eine alternierende Betreuung praktiziert, kommt eine alternierende Obhut eher in Betracht (Bundesgerichtsurteil 5A_991/2015 vom 20. September 2016 E. 4.3). Gleiches gilt, wenn der kindliche Alltag unabhängig davon gesichert ist, bei welchem Elternteil sich das Kind aufhält – etwa weil sein soziales Umfeld erhalten bleibt, die gleiche Schule besucht wird oder wesentliche Freizeitaktivitäten weitergeführt werden können (Bundesgerichtsurteil 5A_46/2015 vom 26. Mai 2015 E. 4.4.5; BÜCHLER/CLAUSEN, FamKomm Scheidung, 4. Aufl. 2022, N. 8 zu Art. 298 ZGB).

Der gemeinsame Sohn ist neun Jahre alt und besucht zurzeit die Primarschule in F _____ (S. 3 und 289). Beide Eltern haben Wohnsitz in E _____, wodurch das soziale Umfeld auch bei alternierender Obhut unverändert fortbestehen würde. Vor der Trennung wurde der gemeinsame Sohn grösstenteils von der Kindsmutter betreut. Insbesondere in den ersten drei Jahren ging die Kindsmutter keiner Arbeitsbeschäftigung nach und widmete sich ausschliesslich der Kindsbetreuung. Mit dem Eintritt des gemeinsamen Sohnes in den Kindergarten nahm die Berufungsklägerin eine Teilzeitbeschäftigung von durchschnittlich 50% auf. Während der Zeit, in welcher die Mutter ihrer Arbeitstätigkeit nachging, übernahm der Berufungsbeklagte die Betreuung des gemeinsamen Sohnes, sofern dieser nicht in der Schule war. Ansonsten lag die Hauptbetreuung bei der Berufungsklägerin. Der gemeinsame Sohn wird zwei Mal wöchentlich über Mittag von ca. 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr sowie am Mittwochnachmittag vom Berufungsbeklagten betreut. An den anderen Tagen, an welchen die Berufungsklägerin aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit nicht anwesend ist, wird er über den Mittagstisch verköstigt (S. 258 f. und 289 f.).

Das Gericht erachtet es als erstellt, dass vor der Trennung keine alternierende Obhut gelebt wurde. Der Berufungsbeklagte unterliess es, das Urteil des Bezirksgerichts mit einer Berufung weiterzuziehen. Dies ist ein Indiz dafür, dass er sich mit der alleinigen Obhut der Kindsmutter grundsätzlich einverstanden zeigte. Erst in der Anschlussberufung bemängelte er die Zuteilung der Obhut.

2.6.3 Für die Zusprechung einer alternierenden Obhut ist des Weiteren eine funktionierende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Parteien notwendig. Unter diesem Aspekt ist von einer alternierenden Obhut nur abzusehen, wenn das Verhältnis unter den Eltern hinsichtlich anderer Kinderbelange von einer Feindseligkeit gezeichnet ist, die annehmen lässt, eine alternierende Obhut würde das Kind dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen, die seinen Interessen offensichtlich zuwider läuft (Bundesgerichtsurteil 5A_629/2019 vom 13. November 2020 E. 4.2). Insbesondere im schulpflichtigen Alter erhält das Kriterium der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit eine grössere Gewichtung (BGE 142 III 612 E. 4.3).

Aus den Akten ergibt sich, dass die Parteien unterschiedliche Ansichten in Sachen Erziehung haben, was insbesondere in schulischen Angelegenheiten zu Konfliktpunkten führen kann und demnach dem Kindeswohl zuwider laufen würde. Namentlich verweist die Berufungsklägerin auf den Umstand, dass die Hausaufgaben des gemeinsamen Sohnes nach der Betreuung durch den Kindsvater nicht erledigt seien und somit die Kindsmutter diese mit dem gemeinsamen Sohn machen musste (S. 345), was seitens des Berufungsbeklagten nicht bestritten wurde. Er argumentierte lediglich, dass die Ausführungen der Berufungsklägerin einzig unterschiedliche Erziehungsstile widerspiegeln (S. 365). Der Berufungsbeklagte war zudem in der Zuteilung der Ferienwochen wenig kooperativ, was aus den hinterlegten Mailkorrespondenzen vom 25. September 2025 bzw. 11. bis 14. November 2025 hervorgeht (S. 357 ff.), und stellte seinen Willen höher als das Kindeswohl, indem er ungeachtet der Verfügbarkeit der Berufungsklägerin auf seinen Ferienwochen beharrte. Anlässlich des erstinstanzlichen Verfahrens zeigte sich der Berufungsbeklagte zudem wenig kooperativ. Auf die Fragen, wie sich die aktuelle Betreuungssituation gestaltet und ob die Kommunikation zwischen den Parteien funktioniere, konnte der Berufungsbeklagte keine passende Antwort geben. Er gab auf diese Fragen zu Protokoll, dass er jederzeit erreichbar sei und entgegen den Ausführungen der Berufungsklägerin kochen und waschen könne, es jedoch ein wenig lockerer sehe (F/A 14 f. S. 263). Mehrmals beharrte er darauf, nicht aus der Wohnung ausziehen zu wollen, da er sie schliesslich gefunden habe (F/A 9 S. 262; F/A 25 S. 264). Rücksicht auf das bisherige Betreuungsmodell (E. 2.6.2 hiavor) wurde keine genommen. Auf die

Frage, weshalb ein Umzug gesundheitlich belastend sei, wich er aus und sagte lediglich, dass er noch «jede Menge Material» im Keller aufbewahre und im Estrich noch viele Steuerunterlagen habe (F/A 21 S. 264). Auf Nachfrage, ob ein Umzug aus gesundheitlichen Gründen dann machbar wäre, wenn er die zuvor genannten Gegenstände resp. Unterlagen in der G _____ lassen könnte, gab der Beschwerdegegner zu Protokoll, dass er die Wohnung gefunden habe und dort verbleiben wolle (F/A 25 S. 264). Anzeichen für eine diesbezügliche Kooperationsfähigkeit lassen sich keine finden.

Das Aussageverhalten des Berufungsbeklagten lässt darauf schliessen, dass er zu keiner Kooperation bereit ist. Auch die Kommunikation fällt schwer, zumal er auf diverse E-Mails der Berufungsklägerin nur in knapper Weise geantwortet hat. In der Einvernahme anlässlich der Sitzung vom 8. September 2025 wich der Berufungsbeklagte gewissen Fragen aus, resp. gab eine unpassende Antwort auf die gestellte Frage. Das Gericht erachtet es als erstellt, dass es dem Berufungsbeklagten an einer ausreichenden Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit mangelt und dieser Umstand das Kindeswohl gefährdet.

2.6.4 Zusammengefasst kann in vorliegender Angelegenheit eine Einschränkung der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit festgestellt werden (E. 2.6.3 hiavor). Diese ist besonders gewichtig, da der gemeinsame Sohn im schulpflichtigen Alter ist. Inwiefern die Krankheit des Berufungsbeklagten dessen Erziehungsfähigkeit einschränkt, hat der eingesetzte Beistand im Rahmen seiner Kompetenzen zu beurteilen. Das bisherige gelebte Betreuungsmodell entspricht nicht dem Modell der alternierenden Obhut. Der gemeinsame Sohn wurde in der Vergangenheit insbesondere durch die Mutter und seltener vom Vater allein betreut. Mangels aufschiebender Wirkung lag die Obhut bis heute allein bei der Kindsmutter. Zudem hat der Berufungsbeklagte keine Berufung eingereicht und macht sein Begehren um alternierende Obhut ausschliesslich in einer Anschlussberufung geltend. Wäre dem Berufungsbeklagten die Zuteilung der alternierenden Obhut von grosser Wichtigkeit, hätte er Berufung eingereicht, zumal er anwaltlich vertreten ist. Unter Berücksichtigung des Kindeswohls erachtet das Gericht die Zuteilung der alleinigen Obhut an die Kindsmutter als gerechtfertigt und sieht von einer Neuregelung ab. Eine allfällige Neuzuteilung der Obhut kann nach der Beurteilung durch den Beistand erfolgen. Die Anschlussberufung ist in diesem Punkt abzuweisen.

3.

3.1 Die Vorinstanz hielt fest, dass der Berufungsbeklagte berechtigt sei, den Sohn ab sofort zwei Mal wöchentlich über Mittag von ca. 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr sowie am Mittwochnachmittag sowie an jedem zweiten Wochenende von Freitagabend ab 17:00 Uhr

bis Sonntag um 17:00 Uhr zu sich zu nehmen. Überdies stehen ihm zwei Ferienwochen im Sommer, eine Woche in den Herbst- oder Osterferien und eine Woche in den Weihnachtsferien zu. Ein weitergehendes Besuchsrecht sei in gegenseitigem Einverständnis vorbehalten (angefochtener Entscheid E. 5.3 S. 289 ff.).

Der Berufungsbeklagte äussert sich nicht zu den ihm zugeteilten Besuchszeiten und verlangt lediglich, dass Ziff. 5 des Urteils vom 21. November 2025 aufzuheben und die alternierende Obhut zuzusprechen sei (S. 330).

3.2 Eltern, denen die Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Dabei haben Vater und Mutter alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert (Art. 274 Abs. 1 ZGB). Auch für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist das Kindeswohl die oberste Richtschnur (BGE 131 III 209 E. 5). Die Interessen der Eltern stehen demnach hinter den Bedürfnissen des Kindes (BGE 130 III 585 E. 2.1; Bundesgerichtsurteil 5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3). Der persönliche Verkehr soll die positive Entwicklung des Kindes gewährleisten und fördern. Eine Beziehung zu beiden Elternteilen ist in der Entwicklung des Kindes wichtig, da die Eltern bei seiner Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen (BGE 131 III 209 E. 4; 130 III 585 E. 2.2.2; 123 III 445 E. 3c; Bundesgerichtsurteil 5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3). Der persönliche Verkehr beurteilt sich im Einzelfall nach dem Ermessen des Gerichts (Art. 4 ZGB; Bundesgerichtsurteile 5A_783/2023 vom 2. Juli 2024 E. 3.1; 5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3). Insbesondere wird auf das Alter des Kindes Rücksicht genommen, wenn es um die Dauer und Häufigkeit der Besuche geht (BGE 122 III 404 E. 3a).

3.3 In der Vergangenheit kümmerte sich der Berufungsbeklagte wie folgt um den gemeinsamen Sohn: zwei Mal wöchentlich über Mittag von ca. 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr sowie am Mittwochnachmittag und an jedem zweiten Wochenende von Freitagabend ab 17:00 Uhr bis Sonntag um 17:00 Uhr (S. 259). Unter Berücksichtigung des bis anhin Gelebten nahm die Vorinstanz die vorerwähnte Regelung als Besuchsrecht in Ziff. 5 des Dispositivs auf (S. 301). Der Berufungsbeklagte rügt in seiner Anschlussberufung das erteilte Besuchsrecht nicht. Er stellt lediglich darauf ab, dass die alternierende Obhut zugeteilt werden soll. Mithin würde ein Besuchsrecht dahinfallen.

3.4 Der Berufungsbeklagte verlangt in Ziff. 2 der Anschlussberufung (S. 330) die Aufhebung der Dispositivziffer 5 des erstinstanzlichen Urteils. In seiner Anschlussberufung thematisiert er zu keinem Zeitpunkt die vorinstanzliche Regelung betreffend das

Besuchsrecht. Der Berufungsbeklagte stellt schlicht darauf ab, dass eine solche Regelung aufgrund seines Vorbringens um alternierende Obhut nicht notwendig sei. In Anbetracht der bisherigen Regelung des Besuchsrechts und unter Berücksichtigung dessen, dass der Berufungsbeklagte den Umfang des Besuchsrechts nicht bemängelt hat, wird die Anschlussberufung in diesem Punkt abgewiesen und das Besuchsrecht wird in Übereinstimmung mit der Vorinstanz beibehalten.

4.

4.1 Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid festgehalten, dass der Berufungsbeklagte der Berufungsklägerin für den gemeinsamen Sohn jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats nachfolgende Unterhaltsbeiträge zu zahlen hat: rückwirkend ab dem 5. Mai 2025 monatlich Fr. 805.00 und ab dem 1. November 2026 monatlich den Betrag von Fr. 985.00 (angefochtener Entscheid E. 8.3 S. 297 f.).

Die Berufungsklägerin verlangt in ihren Rechtsbegehren die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge auf folgende Beträge: rückwirkend ab dem 5. Mai 2025 monatlich Fr. 884.00 und ab 1. November 2026 den Betrag von Fr. 1'045.00 (S. 307).

Der Berufungsbeklagte verlangt die Abweisung der Berufung und fordert, dass der Unterhalt aufgrund der Neuzuteilung der Obhut neu zu berechnen sei. Unter Berücksichtigung der alternierenden Obhut stellt er das Begehren auf Feststellung, dass kein Kindesunterhalt geschuldet sei (S. 330).

4.2 Der Unterhalt eines Kindes wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte (Art. 285 Abs. 2 ZGB).

Das Bundesgericht hat in BGE 147 III 265 eine einheitliche Methodik zur Berechnung des Kindesunterhalts verbindlich festgelegt. Demnach ist die Höhe aller Unterhaltsleistungen und insbesondere des Kindesunterhaltsbeitrags anhand der sog. zweistufigen Methode mit Überschussverteilung zu berechnen. In einem ersten Schritt wird das Gesamteinkommen der Eltern (und gegebenenfalls jenes der Kinder) ermittelt. Anschliessend wird der Bedarf aller Betroffenen festgelegt (sog. gebührender Unterhalt). Schliesslich werden die vorhandenen Ressourcen auf die beteiligten Familienmitglieder so verteilt, dass in einer bestimmten Reihenfolge das betreibungsrechtliche bzw. bei genügenden Mitteln das sog. familienrechtliche Existenzminimum der Beteiligten gedeckt wird.

Resultiert nach der Deckung dieser Bedarfspositionen nach wie vor ein Überschuss, ist dieser auf die Erwachsenen und die Kinder grundsätzlich nach "grossen und kleinen Köpfen" aufzuteilen. Hieraus ergibt sich eine Hierarchie: aus den verbleibenden Mitteln der Differenz des Einkommens und des familienrechtlichen Existenzminimums des Unterhaltsschuldners wird vorerst der Barunterhalt des Kindes beglichen. Anschliessend wird der Betreuungsunterhalt bezahlt. Verbleibt nach der Zahlung des Betreuungsunterhalts noch ein Überschuss, fällt die Deckung eines allfälligen ehelichen Unterhalts in Betracht.

Der allein obhutsberechtigte Elternteil leistet seinen Unterhaltsbeitrag in natura, indem er dem Kind Pflege und Erziehung erweist (Naturalunterhalt). Vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von Natural- und Geldunterhalt fällt bei gegebener Leistungsfähigkeit der Geldunterhalt vollständig dem anderen Elternteil anheim. Bei alternierender Obhut hingegen sind die finanziellen Lasten von den Eltern je hälftig zu tragen, sofern gleiche Betreuungsanteile und gleiche Leistungsfähigkeit vorliegen, respektive proportional zur Leistungsfähigkeit und umgekehrt proportional zu den Betreuungsanteilen, wenn sowohl die Betreuungsanteile als auch die Leistungsfähigkeit der Eltern unterschiedlich gross sind. Die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Elternteils ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Einkommen und dem betriebsrechtlichen respektive dem familienrechtlichen Existenzminimum. Die genannten Grundsätze sind mit Ermessen umzusetzen (BGE 147 III 265 E. 5.5; Bundesgerichtsurteile 5A_230/2022 vom 21. September 2022 E. 5.1.1 und 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2.2; Urteil des Kantonsgerichts Graubünden ZK1 22 153 vom 5. Juni 2023 E. 5.2; SCHWEIGHAUSER, in: FamKomm Scheidung, Band 1: ZGB, 4. Aufl. 2022, N. 53n ff. zu Art. 285 ZGB ff.).

4.3 Die Berufungsklägerin stellt darauf ab, dass die Mietkosten nun höher ausfallen würden, weshalb eine Neuberechnung des Unterhalts gerechtfertigt sei. Anders als bei der Beurteilung durch die Vorinstanz sei nicht von einem monatlichen Mietzins in der Höhe von Fr. 750.00 auszugehen, sondern von monatlichen Ausgaben von Fr. 850.00 (S. 309).

4.4 Der Berufungsbeklagte bringt vor, die Vorinstanz habe zu Recht auf den bestehenden Mietvertrag abgestellt. Solange keine Vertragsänderung ausgewiesen sei, bestehe keine Grundlage von höheren Wohnkosten auszugehen (S. 318 f.).

4.5

4.5.1 Die Vorinstanz geht bei der Berufungsklägerin von einem Einkommen von Fr. 2'254.00 aus. Ihr Bedarf wird auf Fr. 2'533.00 festgelegt. Dieser setzt sich aus dem

Grundbetrag (Fr. 1'350.00), den Wohnkosten inkl. Nebenkosten (Fr. 638.00), KVG (Fr. 272.00), Arbeitsweg/Verpflegung (Fr. 138.00), Telekommunikation (Fr. 100.00) und Steuern (Fr. 35.00) zusammen. Es entstehe ein monatliches Manko von Fr. 279.00 (Fr. 2'254.00 – Fr. 2'533.00; angefochtener Entscheid E. 8.3 S. 297 f.).

Der Bedarf des gemeinsamen Sohnes wird von der Vorinstanz auf Fr. 620.00 resp. Fr. 820.00 festgelegt. Dieser besteht aus dem Grundbetrag (Fr. 400.00 resp. Fr. 600.00 ab November 2026), dem Mietanteil (Fr. 112.00), KVG (Fr. 20.00), Drittbetreuungskosten (Fr. 68.00) und Steuern (Fr. 20.00). Nach Abzug der Kinderzulagen von Fr. 327.00 bestehe ein monatliches Manko von Fr. 293.00 resp. Fr. 493.00 (angefochtener Entscheid E. 8.3 S. 297 f.).

Die Vorinstanz geht beim Berufungsbeklagten von einem Einkommen von Fr. 4'432.00 aus. Sein Bedarf wird auf Fr. 2'697.00 festgelegt und setzt sich wie folgt zusammen: Grundbetrag (Fr. 1'200.00), Wohnkosten inkl. Nebenkosten (Fr. 533.00), Hypothekarzinse (Fr. 217.00), KVG (Fr. 292.00), Telekommunikation (Fr. 100.00) und Steuern (Fr. 355.00). Daraus resultiere ein monatlicher Überschuss von Fr. 1'735.00 (angefochtener Entscheid E. 8.3 S. 297 f.).

4.5.2 Die Berufungsklägerin fordert eine Anpassung des gebührenden Unterhalts, da sich die Mietkosten erhöht hätten. Sie verlangt diese rückwirkend ab dem 5. Mai 2025 (S. 309 f.). Hierbei verkennt die Berufungsklägerin, dass der Mietzins zumindest bis zum 13. November 2025 Fr. 750.00 betrug, was den hinterlegten Kontoauszügen zu entnehmen ist (S. 333 ff.). Es rechtfertigt sich demnach nicht, den Lebensbedarf rückwirkend per 5. Mai 2025 anzupassen.

Die Berufungsklägerin hinterlegte das Kündigungsschreiben der Gemeinde E _____ vom 13. Februar 2026 betreffend den Mietvertrag. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die enthaltene Regelung zur Anrechnung der Hausmeisterarbeiten mit der fristlosen Kündigung aufgehoben werde (S. 354). Sodann hinterlegte die Berufungsklägerin den neuen Mietvertrag vom 16. Februar 2026. Der Mietzins wurde auf Fr. 850.00 fixiert und der Vertrag soll rückwirkend per 1. Januar 2026 beginnen (S. 350 ff.). Das Gericht sieht es demnach als erstellt an, dass die Kosten für den gebührenden Unterhalt der Berufungsklägerin und des gemeinsamen Sohnes aufgrund der erhöhten Miete per 1. Januar 2026 um insgesamt Fr. 100.00 gestiegen sind. Die Berufungsklägerin vermag nicht darzubringen, weshalb eine Anpassung rückwirkend per 5. Mai 2025 erfolgen sollte. Das Gericht sieht eine Anpassung für den Zeitraum ab Januar 2026 als rechtmässig an. Die Berufung ist somit teilweise gutzuheissen. Betreffend die Unterhaltsbeiträge

von Mai 2025 bis einschliesslich Dezember 2025 wird das erstinstanzliche Urteil hingegen bestätigt.

4.5.3 Der Lebensbedarf der Berufungsklägerin und des gemeinsamen Sohnes steigt aufgrund der Mieterhöhung ab Januar 2026 leicht an. Der neue Mietzins inkl. Nebenkosten beträgt Fr. 850.00, wobei sich der Anteil der Berufungsklägerin auf Fr. 723.00 und der Anteil des Kindes von 15% auf Fr. 127.00 beläuft. Bei der Berufungsklägerin erhöht sich der Bedarf folglich von Fr. 2'533.00 um Fr. 85.00 auf insgesamt Fr. 2'618.00, jener des gemeinsamen Sohnes von Fr. 620.00 resp. Fr. 820.00 um jeweils Fr. 15.00 auf insgesamt Fr. 635.00 resp. auf Fr. 835.00.

Das Einkommen und der Bedarf der Parteien stellen sich rückwirkend ab Januar 2026 zusammenfassend wie folgt dar:

Ab Januar 2026 bis und mit September 2026

	<i>Kindsvater</i>	<i>Kindsmutter</i>	<i>Sohn</i>	<i>Total</i>
Einkommen / Kinderzulage	4'432.00	2'254.00	327.00	
Grundbetrag	1'200.00	1'350.00	400.00	
Wohnkosten inkl. Nebenkosten	533.00	723.00	127.00	
Hypothekarzinsen	217.00			
KVG	292.00	272.00	20.00	
Arbeitsweg/Verpflegung		138.00		
Telekommunikation	100.00	100.00		
Drittbetreuungskosten			68.00	
Steuern	355.00	35.00	20.00	
Total familienrechtlicher Bedarf	2'697.00	2'618.00	635.00	
Einkommen ./. Bedarf	1'735.00	- 364.00	- 308.00	1'063.00
Aufteilungsverhältnis	1.0	1.0	0.5	2.5
Überschussanteile			213.00	

Der Berufungsbeklagte schuldet der Berufungsklägerin mithin rückwirkend ab Januar 2026 folgende jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats monatlichen Unterhaltsbeträge von gerundet: für B _____: Fr. 885.00 (Barunterhalt Fr. 308.00 [+ Überschussanteil von Fr. 213.00], Betreuungsunterhalt Fr. 364.00).

Ab dem 1. Oktober 2026 (B _____ wird 10 Jahre alt) ändert sich die Situation wie folgt:

	<i>Kindsvater</i>	<i>Kindsmutter</i>	<i>Sohn</i>	<i>Total</i>
--	-------------------	--------------------	-------------	--------------

Einkommen / Kinderzulage	4'432.00	2'254.00	327.00	
Grundbetrag	1'200.00	1'350.00	600.00	
Wohnkosten inkl. Nebenkosten	533.00	723.00	127.00	
Hypothekarzinsen	217.00			
KVG	292.00	272.00	20.00	
Arbeitsweg/Verpflegung		138.00		
Telekommunikation	100.00	100.00		
Drittbetreuungskosten			68.00	
Steuern	355.00	35.00	20.00	
Total familienrechtlicher Bedarf	2'697.00	2'618.00	835.00	
Einkommen ./. Bedarf	1'735.00	- 364.00	- 508.00	863.00
Aufteilungsverhältnis	1.0	1.0	0.5	2.5
Überschussanteile			173.00	

Der Berufungsbeklagte schuldet der Berufungsklägerin mithin ab dem 1. Oktober 2026 folgende jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats monatlichen Unterhaltsbeiträge von gerundet: für B _____: Fr. 1'045.00 (Barunterhalt Fr. 508.00 [+ Überschussanteil von Fr. 173.00], Betreuungsunterhalt Fr. 364.00).

Sollten die Kinder- und Ausbildungszulagen nicht von der Kindsmutter, sondern vom Kindsvater bezogen werden, sind diese zusätzlich zu den oberwähnten Unterhaltsbeiträgen geschuldet.

5.

5.1 Der Berufungsbeklagte bringt in seinen Anträgen vor, es sei festzustellen, dass die ab Mai 2025 bereits geleisteten Unterhalts- und Naturalunterhaltsleistungen vollumfänglich anzurechnen seien und dass er im Zeitraum von Juli bis Dezember 2025 Unterhaltsleistungen von Fr. 4'830.00 zu viel erbracht habe. Der Betrag von Fr. 4'830.00 sei mit künftigen Unterhaltsbeiträgen zu verrechnen, eventualiter ihm von der Berufungsklägerin zurückzuerstatten. Subeventualiter sei festzustellen, in welcher Weise und innert welcher Frist der finanzielle Ausgleich zu erfolgen habe (S. 330).

5.2 Wird ein Ehegatte rückwirkend zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet, sind schon tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen in Abzug zu bringen (BGE 138 III 583; 135 III 315 E. 2.4). In einem ersten Schritt berechnet der Richter die Höhe des auf diese Zeit entfallenden Unterhaltsanspruchs und legt in einem zweiten Schritt unter Anrechnung der bereits erbrachten Unterhaltsleistungen konkret den noch zu bezahlenden Unterhaltsbetrag fest. Der Eheschutzrichter ist jedoch nicht dafür zuständig, darüber zu

entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Verrechnung zu viel bezahlter Unterhaltsbeiträge mit künftig geschuldeten Unterhaltsbeiträgen zulässig ist (Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. Aufl. 2014, N. 2.182 f.).

5.3 Der Berufungsbeklagte bringt in seiner Anschlussberufung vor, er habe die im erstinstanzlichen Entscheid ab Mai 2025 festgelegten Unterhaltsbeiträge in gutem Glauben bereits geleistet. Zudem sei der Umstand zu berücksichtigen, dass die Parteien bis Ende Dezember 2025 einen gemeinsamen Haushalt geführt hätten. Der im vorinstanzlichen Urteil festgelegte Unterhalt belaufe sich für die Zeit von Mai 2025 bis Dezember 2025 auf insgesamt Fr. 6'440.00 und sei von ihm vollständig erfüllt worden. Er habe zudem im Zeitraum Juli bis Dezember 2025 sämtliche familienrelevanten Kosten direkt übernommen. Hierzu zählten die vollständige Miete für den gemeinsamen Haushalt, die Krankenkassenprämien der Kindsmutter und des gemeinsamen Sohnes, sämtliche Steuerverbindlichkeiten der Kindsmutter und die Kosten der Tagesschule. Er habe für die Monate Juli bis Dezember 2025 sowohl direkte Zahlungen als auch Unterhaltsleistungen erbracht, woraus sich eine Überzahlung von Fr. 4'830.00 ergebe (S. 326 f.).

5.4 Die Berufungsklägerin macht geltend, dass der Berufungsbeklagte in seiner Vernehmung zum Eheschutzgesuch keinen Antrag auf Anrechnung der bereits geleisteten Unterhaltszahlungen gestellt habe und diese dementsprechend nicht beziffert und belegt wurden. Daher sei eine Anrechnung nicht möglich und eine Verrechnung mit einer allfälligen Mehrleistung in der Höhe von Fr. 4'830.00 für die Monate Juli bis Dezember 2025 sei nicht statthaft. Eine Anrechnung würde gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen, da die Parteien das Konto bis August 2025 gemeinsam geführt hätten und bis April 2025 auch die Einkünfte der Berufungsklägerin auf dieses Konto geflossen seien (S. 345 f.).

5.5 Da es im Bereich der Untersuchungsmaxime und als Folge dieser Maxime keine unzulässigen Klageänderungen gibt (SPÜHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, N. 19 zu Art. 317 ZPO), war der Berufungsbeklagte berechtigt, im Berufungsverfahren neue Anträge betreffend die seiner Meinung nach zu viel bezahlten Unterhaltsbeiträge zu stellen (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 6-9 S. 330). Er legt aber nicht dar, wie sich die von ihm angeblich zu viel bezahlten Unterhaltsbeiträge im Betrag von Fr. 4'830.00 zusammensetzen. Aus dem von ihm hinterlegten Bankauszug kann nicht geschlossen werden, dass er der Berufungsklägerin die erstinstanzlich festgelegten Unterhaltsbeiträge von jeweils monatlich Fr. 805.00 tatsächlich überwiesen hat. Aus diesem Kontoauszug lässt sich zwar herauslesen, dass von diesem Konto jeweils monatlich der Mietzins von Fr. 750.00, Krankenkassenprämien von Fr. 626.85

sowie Steuerverbindlichkeiten bezahlt wurden. Es ist jedoch auch ersichtlich, dass im April 2025 Einkünfte der Berufungsklägerin auf dieses Konto geflossen sind (S. 333 ff.). Diese macht denn auch geltend, dass dieses Konto bis im August 2025 gemeinsam geführt worden sei (S. 346). Der Berufungsbeklagte hat zudem selbst ausgeführt, dass er über das gemeinsame Konto erhebliche Beiträge an den Unterhalt geleistet habe (S. 366). Es erscheint nicht sachgerecht, die vorgenannten Zahlungen für Miete, Krankenkassenprämien und Steuerforderungen als ausschliesslich vom Berufungsbeklagten getätigt zu qualifizieren, weil auch Einkünfte der Berufungsklägerin auf das entsprechende Konto überwiesen worden sind. Zudem betreffen die Krankenkassenprämien etwa zur Hälfte und die Steuerforderungen sogar grossmehrheitlich den Bedarf des Berufungsbeklagten. Insgesamt gelingt es dem Berufungsbeklagten nicht hinreichend nachzuweisen, dass er der Berufungsklägerin Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 4'830.00 zu viel bezahlt hat. Folglich rechtfertigt sich keine Verrechnung, Rückerstattung oder Vornahme eines anderen finanziellen Ausgleichs dieses Betrags im Rahmen des vorliegenden Berufungsverfahrens. Die Anschlussberufung ist in diesem Punkt abzuweisen.

6.

6.1 Die Vorinstanz trat weder auf den Antrag der Berufungsklägerin auf Feststellung der während des ehelichen Zusammenlebens resp. bis zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zu leistenden Unterhaltsbeiträge (angefochtener Entscheid E. 7 S. 292 f.) noch auf jenen zur Bezahlung von ehelichen Unterhaltsbeiträgen ein (angefochtener Entscheid E. 8.3 S. 298).

6.2 Der eheliche Unterhalt wird im Rahmen eines Eheschutzverfahrens oder vorsorglicher Massnahmen geltend gemacht; damit unterliegt er zwar ebenfalls der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO), für die Sachverhaltsfeststellung gilt aber die Untersuchungsmaxime (Art. 271 lit. a i.V.m. Art. 272 sowie Art. 276 Abs. 1 ZPO), freilich im Sinn der beschränkten bzw. sozialen Untersuchungsmaxime (BGE 147 III 301 E. 2.2). Die Novenregelung nach Art. 317 Abs. 1 ZPO gilt auch in Verfahren mit («sozialer» d.h. abgeschwächter) Untersuchungsmaxime (GASSER/RICKLI/JOSI, in: ZPO Kurzkommentar, 3. Aufl. 2024, N. 4 zu Art. 317 ZPO). Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten unterliegt der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO), gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, wonach das Gericht nicht an die Parteianträge gebunden ist (Art. 58 Abs. 2 ZPO; BGE 149 III 172 E. 3.4.1; Bundesgerichtsurteil 5A_704/2013 vom 15. Mai 2014 E. 3.4). Der im Eheschutzverfahren geltende Untersuchungsgrundsatz (Art. 272 ZPO) vermag daran nichts zu ändern, denn er beschlägt einzig die Feststellung des Sachverhalts und nicht die Bindung an die Parteianträge (BGE 149 III 172 E. 3.4.1). Was den

Ehegattenunterhalt betrifft, ist das Gericht an die Rechtsbegehren gebunden und nicht befugt, einem Ehegatten von Amtes wegen mehr an Unterhalt zuzusprechen, als er verlangt hat (Bundesgerichtsurteil 5A_704/2013 vom 15. Mai 2014 E. 3.4). Dies gilt insbesondere auch, wenn dem unterhaltspflichtigen Ehegatten nach Abzug seiner Leistungen an die Kinder noch verfügbare Mittel bleiben, die an sich mit dem anderen Ehegatten zu teilen wären (BGE 149 III 172 E. 3.4.1).

Das Gesuch um Ehegattenunterhalt hat konkrete Rechtsbegehren zu enthalten bzw. muss beziffert werden (Six, a.a.O., N 1.16a). Ist dem Ehegatten die Bezifferung nicht möglich oder unzumutbar, weil ihm zuverlässige Angaben über das Einkommen und das Vermögen des anderen Ehegatten fehlen, hat er einen Mindestbetrag zu nennen (Art. 84 Abs. 1 ZPO; Six, a.a.O., N 2.62). Die Unterhaltsbeiträge sind sodann zu beziffern, sobald der sie beantragende Ehegatte nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch den anderen Ehegatten dazu in der Lage ist (Art. 84 Abs. 2 ZPO). Unzulässig ist das Begehren, der Richter solle die Ehegattenunterhaltsbeiträge nach Ermessen oder im üblichen Umfang festlegen. Von anwaltlich vertretenen Gesuchstellern kann willkürfrei verlangt werden, dass sie im Eheschutzgesuch ihre Begehren um Ehegattenunterhalt beziffern oder wenigstens einen Mindestbetrag angeben, den sie nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch den gesuchsgegnerischen Ehegatten ziffernmässig festlegen (Bundesgerichtsurteil 5A_704/2013 E. 3.3).

6.3 Die Vorinstanz hielt fest, dass es sich um eine anwaltlich vertretene Gesuchstellerin handle (angefochtener Entscheid E. 7.1 S. 292). Diese habe vor erster Instanz lediglich die Feststellung der zu leistenden Unterhaltsbeiträge verlangt, es jedoch unterlassen, die zu leistenden Beiträge jedes Ehegatten zu beziffern. Es liege demnach kein rechtsgenügliches Begehren betreffend Ehegattenunterhalt vor. Die Bezifferung des Begehrens gehöre zu den Prozessvoraussetzungen nach Art. 59 ZPO, welche von Amtes wegen zu prüfen und zu beachten seien (BGE 148 III 332 E. 4 mit Hinweisen). Mangels Bezifferung des Rechtsbegehrens sei vorliegend nicht auf das Begehren einzutreten. Diese Ausführungen gelten gleichermassen für den Ehegattenunterhalt während des Zusammenlebens wie auch für jenen nach Auflösung des gemeinsamen Haushalts (angefochtener Entscheid E. 7.1 S. 292 und E. 8.3 S. 298).

6.4 Die Berufungsklägerin geht davon aus, dass im gesamten Eheschutzverfahren der Untersuchungsgrundsatz gelte, wonach das Gericht nicht an den von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt gebunden sei, sondern diesen und ihre Vorbringen mit den Parteien gemeinsam abzuklären habe, wodurch ein Ungleichgewicht der Parteien

ausgeglichen werden soll. Insbesondere gelte die Verhandlungsmaxime diesbezüglich nicht. Die Berufungsklägerin anerkennt, dass es zu einem zweiten Schriftenwechsel gekommen ist, stellt jedoch darauf ab, dass sie vor Gericht keine Möglichkeit erhalten hat, in einem Parteivortrag ihre Begehren auf ehelichen Unterhalt zu beziffern oder entsprechend der vorliegenden Unterlagen einen Mindestbetrag anzugeben. Das Gericht habe die Parteien zudem nicht zum ehelichen Unterhalt oder zur Höhe des ehelichen Unterhalts befragt, obwohl es aufgrund der Untersuchungsmaxime dazu verpflichtet gewesen wäre. Weder der zuletzt gelebte Standard noch der gebührende Unterhalt seien im Rahmen des Eheschutzverfahrens gesondert darzulegen. Letzterer ergebe sich direkt aus der Berechnung des Kindesunterhalts. Deshalb sei der Berufungsklägerin entgegen der Auffassung der Vorinstanz der eheliche Unterhalt zuzusprechen, auch wenn diesbezüglich lediglich die Feststellung gefordert, aber nicht beziffert wurde (S. 308 f.).

6.5 Der Berufungsbeklagte hält bezüglich des geforderten ehelichen Unterhalts fest, die Berufungsklägerin verkenne, dass die im Eheschutzverfahren geltende Untersuchungsmaxime die Dispositionsmaxime nicht vollständig aufhebe, insbesondere nicht bei vermögensrechtlichen Ansprüchen wie dem ehelichen Unterhalt. Die Rechtsbegehren seien zu beziffern oder es sei ein Mindestbetrag anzugeben (S. 317 f.). Der Berufungsbeklagte stützt sich auf die Vorinstanz und verlangt daher die vollumfängliche Abweisung der Berufung (S. 330).

6.6 Die Berufungsklägerin hat in ihrem am 5. Mai 2025 hinterlegten Eheschutzgesuch in den Rechtsbegehren (Ziff. 5) den ehelichen Unterhalt weder beziffert noch einen Minimalbetrag dafür eingesetzt (S. 2). Am 11. August 2025 hat sie eine Stellungnahme hinterlegt, in welcher sie die Festsetzung des ehelichen Unterhalts während des Zusammenlebens wie auch nach Auflösung des gemeinsamen Haushalts verlangt wird (S. 201). Auch hier hat die Berufungsklägerin es unterlassen, den Betrag zu beziffern oder einen Minimalbetrag einzusetzen.

Der Berufungsklägerin war bereits im Zeitpunkt der Hinterlegung des Eheschutzgesuches bekannt, wie hoch die Krankenkassenprämie des Berufungsbeklagten ausfiel, zumal sie diesen Beleg selbst hinterlegte (S. 26). Auch dessen Einkommen konnte die Berufungsklägerin mittels der von ihr hinterlegten Steuererklärung des Jahres 2023 zumindest mutmassen (S. 29 ff.). Der Grundbetrag für den Berufungsbeklagten ist bekannt, weshalb dieser auch eingesetzt werden konnte. Die Berufungsklägerin hätte mit diesen Angaben zumindest einen Mindestbetrag einsetzen und diesen allenfalls nach Erhalt der übrigen Information anpassen können, was sie jedoch unterliess. Mit Eingabe des Berufungsbeklagten vom 3. Juli 2025 (S. 110 ff.) wurden der Berufungsklägerin die

Wohnkosten (Mietzins inkl. Zins) für die Eigentumswohnung des Berufungsbeklagten bekannt gegeben. Demnach waren der Berufungsklägerin spätestens mit der Eingabe vom 3. Juli 2025 sämtliche Faktoren bekannt, welche zur Berechnung des gebührenden Unterhalts und des Einkommens notwendig gewesen wären. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wäre es der Berufungsklägerin möglich gewesen, ihr Begehren um Ehegattenunterhalt konkret zu beziffern, was sie jedoch unterliess.

Die im Berufungsverfahren bezifferten Rechtsbegehren vermögen nichts daran zu ändern. Die Vorinstanz entschied zu Recht, dass auf die Begehren nicht einzutreten sei. Die Berufungsklägerin ist auf den Weg der Abänderungsklage zu verweisen. Die Berufung wird in diesem Punkt abgewiesen und das Gericht bestätigt das Urteil der Vorinstanz in den Ziffern 7 (mit Präzisierung) und 9.

7.

7.1 Die Berufungsklägerin beantragt für das Berufungsverfahren eine provisio ad litem im Betrag von Fr. 2'500.00 zzgl. Auslagen und MwSt, ohne Gerichtskostenanteil. Subsidiär beantragt sie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (S. 307). Der Berufungsbeklagte erachtet die Voraussetzungen für eine Zusprechung der provisio ad litem als nicht erfüllt und beantragt die Abweisung des Begehrens (S. 329). Betreffend den Antrag um unentgeltliche Rechtspflege äusserte sich der Berufungsbeklagte nicht.

7.2

7.2.1 Der Anspruch auf Vorschuss der Prozesskosten gegenüber dem Ehegatten geht dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege vor (BGE 142 III 39 E. 2.3). Die Beurteilungskriterien für die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages sind dieselben wie bei der unentgeltlichen Rechtspflege. Vorausgesetzt ist zunächst, dass die ersuchende Partei mittellos ist und ihre Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Bundesgerichtsurteil 5D_135/2010 vom 9. Februar 2011). Die gesuchstellende Partei hat nach Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO sowohl ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse als auch sämtliche finanziellen Verpflichtungen vollständig anzugeben und soweit möglich zu belegen (BGE 120 Ia 179 E. 3a, 124 I 1 E. 2a, 118 Ia 369 E. 4a; Bundesgerichtsurteil 4D_41/2009 vom 7. Oktober 2020 E. 5.1.2). Das Beweismass ist im Verfahren betreffend Erlass vorsorglicher Massnahmen auf das Glaubhaftmachen beschränkt (Bundesgerichtsurteil 5A_446/2019 vom 5. März 2020 E. 4.2.4; Bundesgerichtsurteil 5A_928/2016 vom 22. Juni 2017 E. 3.2). Im Übrigen gilt für die Ermittlung der Bedürftigkeit im Rahmen des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege die eingeschränkte Untersuchungsmaxime, weshalb es nicht willkürlich ist, wenn ein Gericht, welches zwecks Abklärung der Bedürftigkeit der Gesuchstellerin auch die Leistungsfähigkeit des Ehegatten zu prüfen hat,

hierzu auf bereits vorhandene Angaben des vorangegangenen Verfahrens zurück greift (Bundesgerichtsurteil 5D_87/2015 vom 06. Januar 2016 E. 2.4.3.3). Die Rüge, dass sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit geändert hätten, wäre unerheblich, da die Parteien Gelegenheit hatten, sich substantiiert zu den finanziellen Verhältnissen zu äussern (Bundesgerichtsurteil 5D_87/2015 vom 06. Januar 2016 E. 2.4.3.4).

7.2.2 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt ein Begehren als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Entscheidend ist jeweils, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (vgl. BGE 133 III 614 E. 5; 129 I 129 E.2.3.1, 128 I 224; Bundesgerichtsurteil 5A_265/2012 vom 30. Mai 2012 E.2.2). Familienrechtliche Prozesse gelten in der Regel nicht als aussichtslos (Bundesgerichtsurteil 5D_158/2013 vom 24. September 2013 E. 3).

7.2.3 Mittellosigkeit liegt vor, wenn eine Partei die Prozesskosten nicht aus Einkommen oder Vermögen bestreiten kann, ohne dass sie Mittel beanspruchen müssten, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind (BGE 128 I 225 E. 2.5.1). In Bezug auf die Feststellung der Mittellosigkeit muss die gesuchstellende Partei ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse eindeutig, vollständig und so weit wie möglich auch dokumentiert darstellen (WUFFLI/FUHRER, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, N. 794). Die Mitwirkung gilt als ungenügend, wenn die gesuchstellende Partei ihre finanziellen Verhältnisse nicht vollständig und nachvollziehbar offenlegt – namentlich, wenn unklar bleibt, woraus sie ihren Lebensunterhalt bestreitet (Bundesgerichtsurteil 5A_36/2013 vom 22. Februar 2013 E. 5.3.5; WUFFLI/FUHRER, a.a.O., N. 817).

7.3 Die Berufungsklägerin begründet ihr Begehren mit der Annahme, dass der Berufungsbeklagte finanziell leistungsfähig sei und dieser daher ihre Prozesskosten vorschliessen könne. Sie stellt insbesondere auf die Ersparnisse von Fr. 50'000.00 ab, da diese ohnehin Errungenschaft darstellen würden, welche im Rahmen der Scheidung geteilt werden würde. Subsidiär verlangt sie die unentgeltliche Rechtspflege, sollte es dem Berufungsbeklagten nicht möglich sein, die Prozesskosten vorzuschliessen. Das Begehren scheine nicht aussichtslos, da es um eheliche Unterhaltsbeiträge geht, die aufgrund des vorhandenen Überschusses zweifellos geschuldet seien. Die Mittellosigkeit ergebe sich aus dem Entscheid der Vorinstanz (S. 311).

7.4 Der Berufungsbeklagte argumentierte, dass sein Vermögen infolge mehrerer gerichtlicher Verfahren erheblich reduziert worden sei. Am 27. März 2026 reichte er die Steuerveranlagung für das Jahr 2024 ein (S. 375 ff.). Einen aktuellen Kontoauszug, welcher die angebliche Vermögensverminderung belegen würde, reichte er hingegen nicht ein.

7.5

7.5.1 Dem Gericht liegen mit Ausnahme der Steuerveranlagung für das Jahr 2024 keine aktuellen Unterlagen vor, welche die finanzielle Lage des Berufungsbeklagten belegen. Ebenso unterliess es die Berufungsklägerin, aktuelle Unterlagen zur Mittellosigkeit einzureichen, und verwies diesbezüglich auf die Ausführungen der Vorinstanz. Aufgrund der eingeschränkten Untersuchungsmaxime kann das Gericht für die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse mangels neuer Belege bzw. substantiiert dargelegter finanzieller Verhältnisse die Akten der Vorinstanz beiziehen.

Wie zuvor ausgeführt (E. 4.5.3), beträgt das monatliche Einkommen der Berufungsklägerin Fr. 2'254.00 und ihr Bedarf Fr. 2'618.00. Zuzüglich eines Zuschlags von 20% zum Grundbetrag von Fr. 1'350.00 ergibt sich ein Bedarf von Fr. 2'888.00 (Fr. 2'618.00 + Fr. 270.00). Das Sparkapital der Berufungsklägerin beläuft sich bei der H _____ gemäss ihrer Aussage auf Fr. 1'900.00 sowie bei der I _____ auf € 161.00 (F/A 22 S. 260). Aufgrund der Mankosituation der Berufungsklägerin ist nicht davon auszugehen, dass sich das Sparguthaben in der Zwischenzeit vermehrt hat. Mit einem Einkommen von durchschnittlich Fr. 2'254.00 ist die Berufungsklägerin nicht in der Lage, ihren Bedarf zu decken, womit sie als mittellos zu betrachten ist.

Der Berufungsbeklagte hat gemäss der Vorinstanz ein Einkommen von Fr. 4'432.00 pro Monat. Er wendet nicht ein, dass sich das Einkommen inzwischen geändert hätte, weshalb das Gericht auf die Feststellung der Vorinstanz abstellt. Den Bedarf des Berufungsbeklagten setzt die Vorinstanz auf Fr. 2'697.00 fest, was vom Berufungsbeklagten nicht beanstandet wurde. Somit resultiert ein monatlicher Überschuss von Fr. 1'735.00. Des Weiteren belief sich das Sparkapital gemäss Steuererklärung 2024 auf Fr. 94'861.00 (Beleg Nr. 14 S. 228). Der Berufungsbeklagte wendet lediglich ein, dass sich sein Vermögen aufgrund der gerichtlichen Verfahren geschmälert habe, unterlässt es aber, seine Vorbringen zu substantiieren und mittels Urkunden zu belegen. Daran vermag auch die am 27. März 2026 hinterlegte Steuererklärung für das Jahr 2024 (S. 375 f.) nichts zu ändern, da diese grösstenteils mit der bereits in den Akten befindlichen Steuererklärung für das Jahr 2024

(S. 226 ff.) übereinstimmt. Zudem ist der Berufungsbeklagte Eigentümer der Liegenschaft in E _____.

7.5.2 Das Verfahren ist nicht aussichtslos, da es sich um eine familienrechtliche Angelegenheit handelt, welche in der Regel als nicht aussichtslos gelten. Es liegen keine gewichtigen veränderten finanziellen Verhältnisse vor, welche der Erteilung einer Provisio ad litem entgegenstehen würden. Dem Berufungsbeklagten ist es aufgrund seiner finanziellen Lage (monatlicher Überschuss und Sparkapital) möglich, den beantragten Prozesskostenvorschuss von Fr. 2'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) an die Berufungsklägerin zu bezahlen. Über das subsidiäre Rechtsbelehrung bezüglich der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist demnach nicht zu befinden.

Die Vorinstanz hiess das Gesuch um Provisio ad litem gut und verpflichtete den Berufungsbeklagten, der Berufungsklägerin den Betrag von Fr. 5'400.00 zu bezahlen (vgl. Dispositivziffer 10 S. 302). Dies ist aufgrund der vorgenannten Gründe zu bestätigen.

8.

8.1 Das Gericht entscheidet in der Regel im Endentscheid über die Prozesskosten, die einerseits die Gerichtskosten, welche mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden (Art. 98 und Art. 111 ZPO), und andererseits die Parteientschädigung umfassen (Art. 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 und 95 ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalen Tarifen (Art. 96 und 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Im Kanton Wallis ist die Höhe im Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) festgesetzt. Die Verteilung der Prozesskosten wird grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens bestimmt, indem die Prozesskosten im Allgemeinen der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Bei einer Berufung und einer Anschlussberufung werden die Prozesskosten in gleicher Weise verteilt, wie wenn beide Parteien je selbständig Berufung ergriffen hätten, d.h. nach Massgabe des jeweiligen Obsiegens in der Hauptberufung einerseits und in der Anschlussberufung andererseits (HILBERT/REETZ, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 39 zu Art. 313 ZPO).

Da die Berufung teilweise gutgeheissen und die Anschlussberufung abgewiesen wird, rechtfertigt sich eine Teilung der Gerichtskosten. Es wird berücksichtigt, dass der erstinstanzliche Entscheid nur in einem kleinen Rahmen abgeändert wurde. Unter Berücksichtigung, dass die Berufungsklägerin teilweise obsiegt und der Berufungsbeklagte

unterliegt, erscheint eine Verteilung der Gerichtskosten von 1/3 zu Lasten der Berufungsklägerin und von 2/3 zu Lasten des Berufungsbeklagten als gerechtfertigt.

Da einzig die Höhe der Unterhaltsbeiträge des erstinstanzlichen Urteils abgeändert wurde, bleibt es bezüglich der erstinstanzlichen Kostenverteilung beim Entscheid des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron (Art. 318 Abs. 3 [e contrario] ZPO).

8.2 Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidunggebühr), sowie aus bestimmten, bei Gericht angefallenen Kosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum und wird unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 Abs. 2 GTar); besondere Umstände können eine Verdoppelung der Ansätze oder eine verhältnismässige Kürzung der Gebühr rechtfertigen, Letzteres namentlich wenn bloss eine Teilfrage entschieden wird (Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 GTar).

Für das vorliegende Verfahren ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 90.00 bis Fr. 4'800.00 vorgesehen (Art. 18 Abs. 1 GTar). Die Gebühr wird entsprechend der für Fälle erster Instanz geltenden Tabelle festgelegt und kann einen Reduktions-Koeffizienten von 60 Prozent berücksichtigen (Art. 19 GTar).

Im Berufungsverfahren hinterlegten die Parteien jeweils zwei Rechtsschriften und der Berufungsbeklagte deponierte zusätzlich einen Beleg. Es war eine Berufung und eine Anschlussberufung zu beurteilen. Insgesamt waren Fragen von rechtlicher und tatsächlicher Natur von mittlerer Schwierigkeit zu prüfen, welche teilweise bereits vor der ersten Instanz thematisiert wurden. Das Dossier war insgesamt nicht besonders umfangreich. Unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'800.00 festzusetzen. Diese sind zu 1/3, ausmachend Fr. 600.00, von der Berufungsklägerin und zu 2/3, ausmachend Fr. 1'200.00, vom Berufungsbeklagten zu tragen. Der Anteil des Berufungsbeklagten wird mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.00 verrechnet. Der ausstehende Betrag von Fr. 600.00 wird beim Berufungsbeklagten nachgefordert.

8.3 Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Anwaltshonorar bemisst sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmentarif

nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 GTar). Das Anwaltshonorar beträgt für das Eheschutzverfahren zwischen Fr. 1'100.00 bis Fr. 11'000.00 (Art. 34 Abs. 1 und 2 GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht ist ein Reduktions-Koeffizient von 60% zu berücksichtigen, womit das Honorar im Prinzip minimal Fr. 440.00 und maximal Fr. 4'400.00 beträgt (Art. 34 Abs. 1 und 2, Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar).

Die Berufungsklägerin obsiegt teilweise, während der Berufungsbeklagte unterliegt, weshalb es rechtmässig erscheint, dass er ihr eine reduzierte Parteientschädigung bezahlt. Sie verfasste die sechsseitige Berufungsschrift sowie eine siebenseitige Stellungnahme. Die Berufungsklägerin hatte die Rechtsschriften des Berufungsbeklagten zur Kenntnis zu nehmen. Unter Berücksichtigung Rahmentarifs und der genannten Kriterien erachtet das Kantonsgericht für die teilweise obsiegende Berufungsklägerin eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 600.00 (inkl. Auslagen und MWST) als angemessen. Die Parteientschädigung für das Berufungsverfahren wird vom Berufungsbeklagten bezahlt. Aufgrund seines Unterliegens hat der Berufungsbeklagte keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung im Berufungsverfahren.

Das Kantonsgericht erkennt:

- in teilweiser Gutheissung der Berufung und Abweisung der Anschlussberufung -

1. Das Urteil der Vorinstanz wird unter Berücksichtigung der unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Ziffern 1, 2, 3 und 6 wie folgt neu gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass der gemeinsame Haushalt spätestens per 5. Mai 2025 aufgehoben wurde.

2. Die eheliche Wohnung am D _____, in E _____, wird samt Inventar für die Dauer des Getrenntlebens X _____ zur alleinigen Benutzung zugewiesen.

Mobiliar und Hausrat verbleiben in der ehelichen Wohnung. Y _____ ist aber berechtigt, seine persönlichen Gegenstände mitzunehmen.

Y _____ hat die bisherige eheliche Wohnung am D _____, in E _____, innert 10 Tage nach Rechtskraft dieses Entscheids zu verlassen.

3. Die elterliche Sorge über B _____, geb. am xx.xx1 2016, wird den Kindseltern X _____ und Y _____ gemeinsam belassen.

4. Die Obhut für B _____, geb. am xx.xx1 2016, wird X _____ zugeteilt. Der Wohnsitz von B _____ ist bei der Kindsmutter.

5. Y _____ ist berechtigt, den Sohn B _____ ab sofort zwei Mal wöchentlich über Mittag von ca. 11:30 bis 13:00 Uhr sowie am Mittwochnachmittag sowie an jedem zweiten Wochenende von Freitagabend ab 17.00 Uhr bis Sonntag um 17.00 Uhr zu sich zu nehmen. Überdies stehen ihm zwei Ferienwochen im Sommer, eine Woche in den Herbst- oder Osterferien und eine Woche in den Weihnachtsferien zu.

Ein weitergehendes Besuchsrecht in gegenseitigem Einverständnis bleibt vorbehalten.

6. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Leuk Westlich-Raron wird gerichtlich angewiesen, einen Beistand zwecks Begleitung, Beratung und Regelung der Modalitäten des Besuchsrechts zu ernennen. Dieser hat ferner allfällige notwendige Anpassungen bezüglich des Betreuungs-/Besuchsrechts in Richtung einer alternierenden Obhut zu prüfen. Die Kosten des Beistands gehen im Umfang von 70 % zu Lasten des Vaters und zu 30 % zu Lasten der Mutter.

7. Auf den Antrag, die während des ehelichen Zusammenlebens zu leistenden Beiträge jedes Ehegatten seien gerichtlich zu bestimmen, wird nicht eingetreten.

8. Y _____ bezahlt X _____ für B _____ folgende jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeiträge:

Rückwirkend ab dem 5. Mai 2025	Fr. 805.00
Rückwirkend ab dem 1. Januar 2026	Fr. 885.00
Ab dem 1. Oktober 2026	Fr. 1'045.00

9. Auf den Antrag auf Bezahlung von ehelichen Unterhaltsbeiträgen wird nicht eingetreten.

10. Das Gesuch um Provisio ad litem wird gutgeheissen und Y _____ bezahlt X _____ den Betrag von Fr. 5'400.00.

11. Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 werden den Parteien je zur Hälfte (je Fr. 750.00) auferlegt.

12. Die Parteientschädigungen werden wettgeschlagen und jede Partei trägt ihre eigenen Anwaltskosten.

2. Das Gesuch um Provisio ad litem für die Berufungsverhandlung wird gutgeheissen und Y _____ bezahlt X _____ den Betrag von Fr. 2'500.00.

3. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens, bestimmt auf Fr. 1'800.00, werden den Parteien auferlegt. Davon trägt X _____ $\frac{1}{3}$, ausmachend Fr. 600.00, und Y _____ $\frac{2}{3}$, ausmachend Fr. 1'200.00. Der Anteil von Y _____ wird mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.00 verrechnet. Der ausstehende Betrag von Fr. 600.00 wird bei Y _____ nachgefordert.

4. Y _____ zahlt X _____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 600.00.

Sitten, 9. Juni 2026